

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

02.04.2012

Geschäftszeichen:

III 46-1.56.2-12/12

Zulassungsnummer:

Z-56.271-3485

Geltungsdauer

vom: **31. Januar 2012**

bis: **31. Januar 2017**

Antragsteller:

SABIC Innovative Plastics B.V.

Plasticslaan 1
4600 BERGEN OP ZOOM
NIEDERLANDE

Zulassungsgegenstand:

Stegplatten aus Polycarbonat "LEXAN Thermoclear PLUS ..."

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und fünf Anlagen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-56.271-3485 vom 26. Januar 2007. Der Gegenstand ist erstmals am 26. Januar 2007 allgemein
bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung von glasklaren Stegplatten aus Polycarbonat "LEXAN Thermoclear PLUS ..." genannt, als schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach der Norm DIN 4102-1¹.

1.2 Anwendungsbereich

Die Stegplatten dürfen – sofern keine Anforderungen hinsichtlich des Wärme- und des Schallschutzes gestellt werden – verwendet werden für

- Nichttragende innere Trennwände, an die keine Anforderungen in Bezug auf die Absturz-sicherung oder an den Brandschutz (Feuerwiderstandsklasse der Wand) gestellt werden,
- Außenwandelemente (Außenwandausfachungen), die nicht der Standsicherheit der bau-lichen Anlage dienen, jedoch nicht bei Unterstützungsabständen der Stegplatten durch die Unterkonstruktion > 1,0 m und nicht, wenn nach bauaufsichtlichen Vorschriften Außenwandelemente (Außenwandausfachungen), die als brennend abfallend oder brennend abtropfend gelten, nicht verwendet werden dürfen,
- Ausfachungen für Umwehrungen mit Unterstützungsabständen der Stegplatten von ≤ 1,0 m und
- Dachelemente, die nicht der Standsicherheit der baulichen Anlage dienen, jedoch nicht bei Unterstützungsabständen der Stegplatten durch die Unterkonstruktion > 1,0 m.

Regelungen zur Standsicherheit der Stegplatten sowie ihrer Befestigung sind nicht Gegen-stand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Der Bauherr bzw. die von ihm Beauftragten am Bau Beteiligten sind für die Standsicherheit in eigener Fachkompetenz verantwortlich.

Werden die Stegplatten als Dacheindeckung eingesetzt, so gelten sie als nicht wider-standsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme (weiche Bedachung) nach DIN 4102-7², bzw. DIN EN 13501-5³.

Die Schwerentflammbarkeit der Stegplatten ist nur dann nachgewiesen, wenn zu gleichen oder anderen flächigen Baustoffen ein Abstand > 40 mm eingehalten wird.

Die Stegplatten tropfen brennend ab.

Bei Verwendung der 10 mm dicken Stegdoppelplatten gemäß Anlage 2 und der 16 mm dicken Stegdreifachplatten gemäß Anlagen 4 und 5 als Dachelemente wurde bei dem zugrunde liegenden Großversuch festgestellt, dass ein brennendes Abfallen/Abtropfen nicht auftritt. Das gilt nur bei Verwendung für ebene, geneigte oder gewölbte Dächer mit einem Neigungswinkel von 0 ° bis 45 °.

1	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 4102-7:1998-07	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bedachungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
3	DIN EN 13501-5:2010-02	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 5: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus Prüfungen von Bedachungen bei Beanspruchung durch Feuer von außen

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Stegplatten müssen aus der Formmasse "LEXAN SD1318-112" (Rohstoffhersteller: SABIC Innovative Plastics B.V., Bergen op Zoom/Niederlande) bestehen.

Die Rohdichte der Formmasse muss $1200 \text{ kg/m}^3 (\pm 10 \%)$ betragen.

Die Stegdoppelplatten müssen eine nominale Dicke von 6 mm, 8 mm und 10 mm haben und die Angaben in den Anlagen 1, 2 und 3 einhalten.

Die in zwei Flächengewichtsvarianten hergestellten Stegdreifachplatten müssen eine nominale Dicke von 16 mm haben und die Angaben in den Anlagen 4 und 5 einhalten.

Die Stegplatten müssen auf der Außen- und der Innenseite mit einer ca. 5 bis 10 μm dicken UV-Schutzlackschicht versehen sein.

Die Stegplatten müssen die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach der Norm DIN 4102-1¹, Abschnitt 6.1, erfüllen.

Die chemische Zusammensetzung der Formmasse und der Beschichtung muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik vorgenommen werden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Stegplatten sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Stegplatten, die Verpackung oder die Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf den Stegplatten, deren Verpackungen oder den Beipackzetteln enthalten sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-56.271-3485
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
 - Herstellwerk
- schwerentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B1) – brennend abtropfend

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Stegplatten mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Stegplatten eine für den Brandschutz nach lfd. Nr. 23/1 des "Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zerti-

fizierungsstellen nach den Landesbauordnungen", Teil IIa⁴, anerkannte Zertifizierungsstelle und Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle hinsichtlich des Brandverhaltens sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁵ in der jeweils gültigen Fassung maßgebend. Ferner sind dreimal arbeitstäglich die Abmessungen und das Flächengewicht der Platten nach den Anlagen 1 bis 5 zu überprüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich durch eine Fremdüberwachung zu überprüfen.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Stegplatten durchzuführen und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenentnahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Für die Durchführung der Überwachung und Prüfung hinsichtlich des Brandverhaltens sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁴ in der jeweils gültigen

⁴ zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Sonderheft Nr. 40 vom 31. August 2010

⁵ zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Sonderheft Nr. 2 vom 1. April 1997

Fassung maßgebend. Zusätzlich sind die Abmessungen und das Flächengewicht der Platten entsprechend den Anlagen 1 bis 5 zu kontrollieren.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Standsicherheit und Gebrauchsfähigkeit

Der Bauherr bzw. die von ihm Beauftragten am Bau Beteiligten sind für die Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit der Stegplatten einschließlich ihrer Befestigung in eigener Fachkompetenz verantwortlich.

3.2 Brandverhalten

Die Stegplatten sind schwerentflammbar (Baustoffklasse B1 nach DIN 4102-1¹); beim Einbau der Stegplatten muss zu gleichen oder anderen flächigen Baustoffen ein Abstand von > 40 mm eingehalten werden.

Die Stegplatten tropfen brennend ab.

Bei Verwendung der 10 mm dicken Stegdoppelplatte und der beiden 16 mm dicken Stegdreifachplatten als Dachelemente wurde bei dem zugrunde liegenden Großversuch festgestellt, dass ein brennendes Abfallen /Abtropfen nicht auftritt. Das gilt nur bei Verwendung der vorstehend genannten Platten für ebene, geneigte oder gewölbte Dächer mit einem Neigungswinkel von 0 ° bis 45 °.

Die Platten dürfen deshalb als Dachelement in Bereichen eingesetzt werden, wo gemäß bauaufsichtlichen Vorschriften schwerentflammbare, nicht brennend abtropfende Baustoffe gefordert werden, jedoch nur wenn der Neigungswinkel innerhalb des vorstehend genannten Bereichs liegt.

Werden die Stegplatten als Dacheindeckung eingesetzt, so gelten sie als nicht widerstandsfähig gegen Flugfeuer und strahlende Wärme (weiche Bedachung) nach DIN 4102-7², bzw. DIN EN 13501-5³.

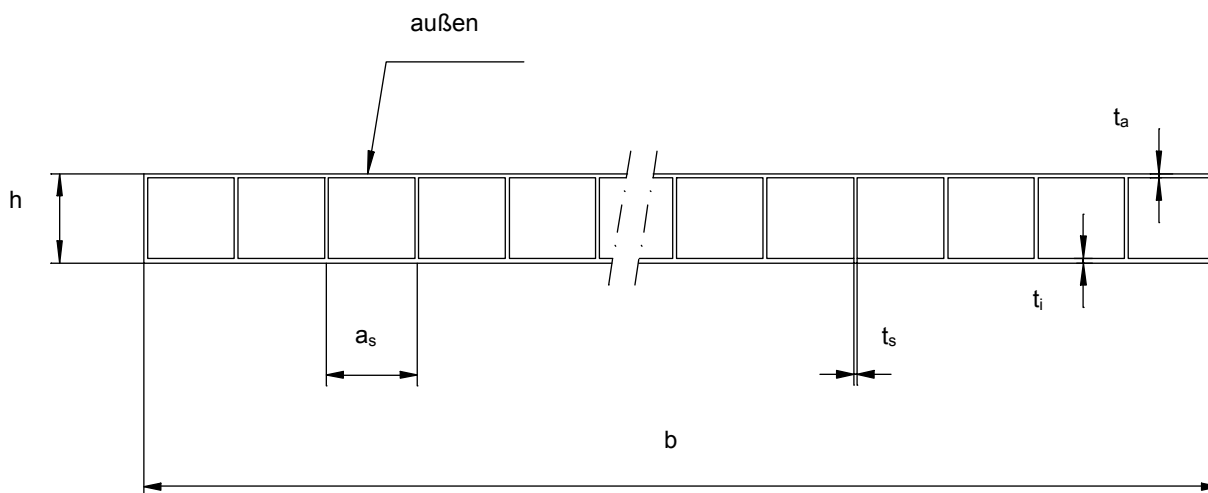
4 Bestimmungen für die Ausführung

Der Einbau der Stegplatten muss entsprechend den Angaben des Bauherrn bzw. der von ihm Beauftragten am Bau Beteiligten erfolgen (s. Abschnitt 3.1).

Es sind die Bestimmungen der Abschnitte 1.2 und 3.2 zu beachten.

Peter Proschek
Referatsleiter

Beglaubigt

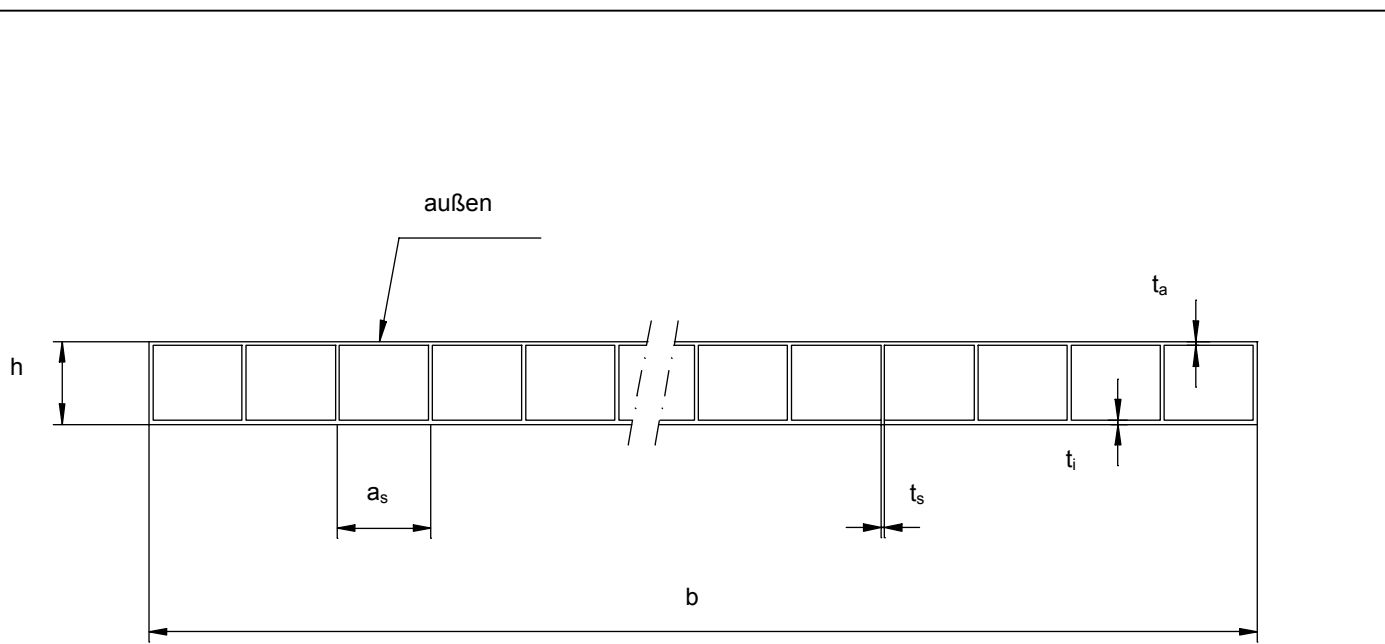


h [mm]	t_a [mm]	t_i [mm]	t_s [mm]	a_s [mm]	b [mm]	Flächen- gewicht g [g/m ²]
6,00	0,37	0,37	0,30	ca. 6,35	2100	1300
± 0,50	± 0,10	± 0,10	± 0,10	--	--	± 50

Stegplatten aus Polycarbonat "LEXAN Thermoclear PLUS ..."

Stegdoppelplatten aus Polycarbonat "LEXAN Thermoclear PLUS LT2UV6/2RS1.3"

Anlage 1

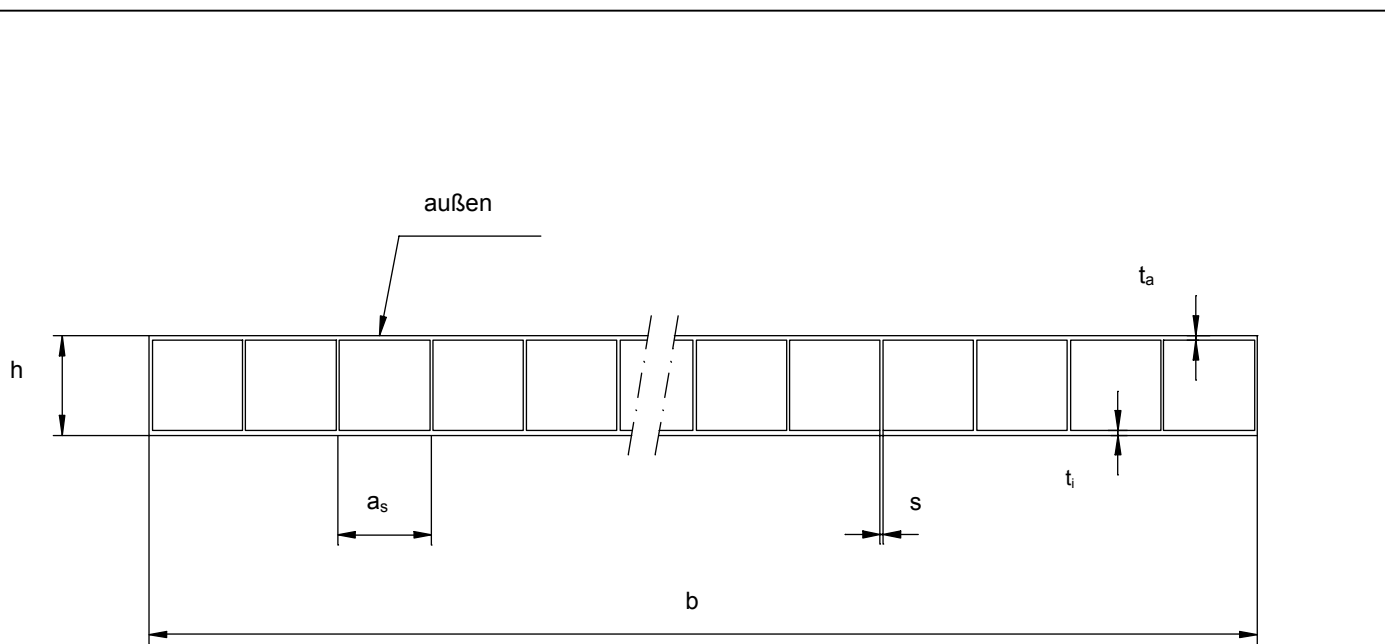


h [mm]	t _a [mm]	t _i [mm]	t _s [mm]	a _s [mm]	b [mm]	Flächen- gewicht g [g/m ²]
8,00	0,40	0,40	0,45	ca. 10,7	≤ 2100	1500
± 0,50	± 0,10	± 0,10	± 0,10	--	--	± 50

Stegplatten aus Polycarbonat "LEXAN Thermoclear PLUS ..."

Stegdoppelplatte aus Polycarbonat "LEXAN Thermoclear PLUS LT2UV8/2RS1.5"

Anlage 2

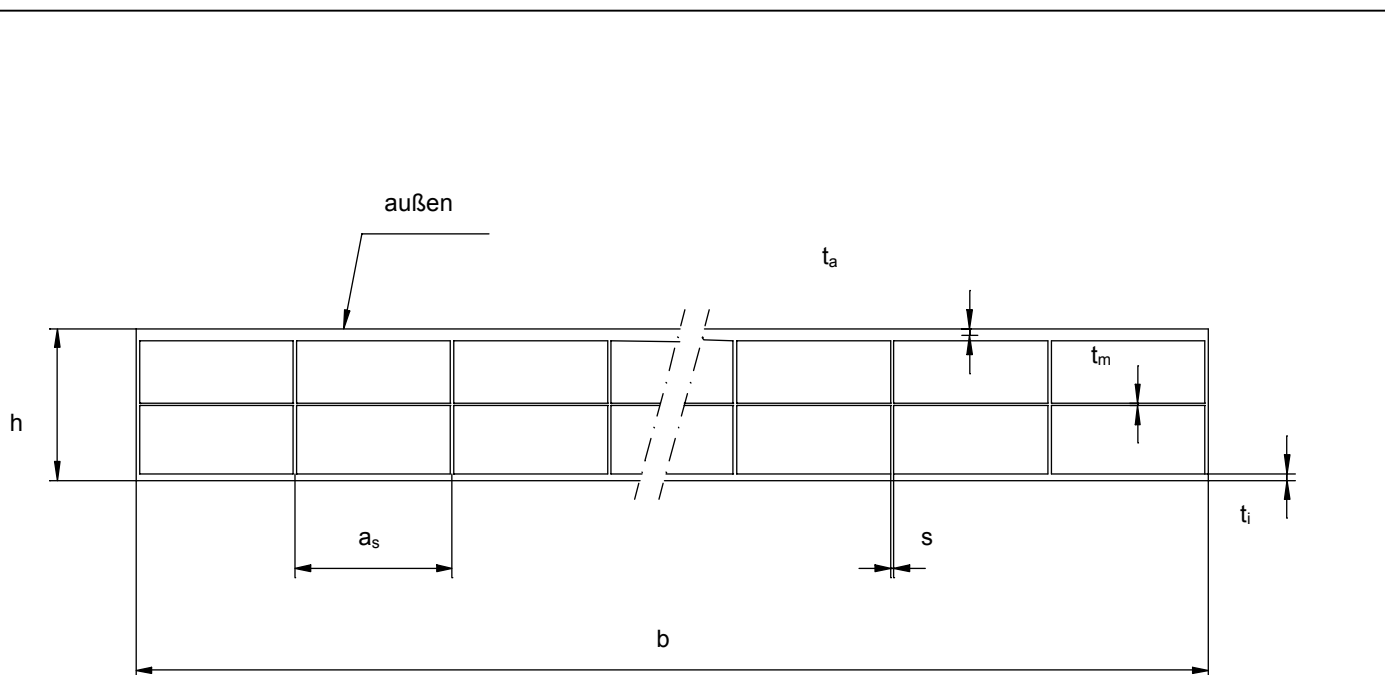


h [mm]	t_a [mm]	t_i [mm]	t_s [mm]	a_s [mm]	b [mm]	Flächen- gewicht g [g/m ²]
10,00	0,45	0,45	0,36	ca. 10,7	≤ 2100	1700
± 0,50	± 0,10	± 0,10	± 0,10	--	--	± 50

Stegplatten aus Polycarbonat "LEXAN Thermoclear PLUS ..."

Stegdoppelplatte aus Polycarbonat "LEXAN Thermoclear PLUS LT2UV10/2RS1.7"

Anlage 3

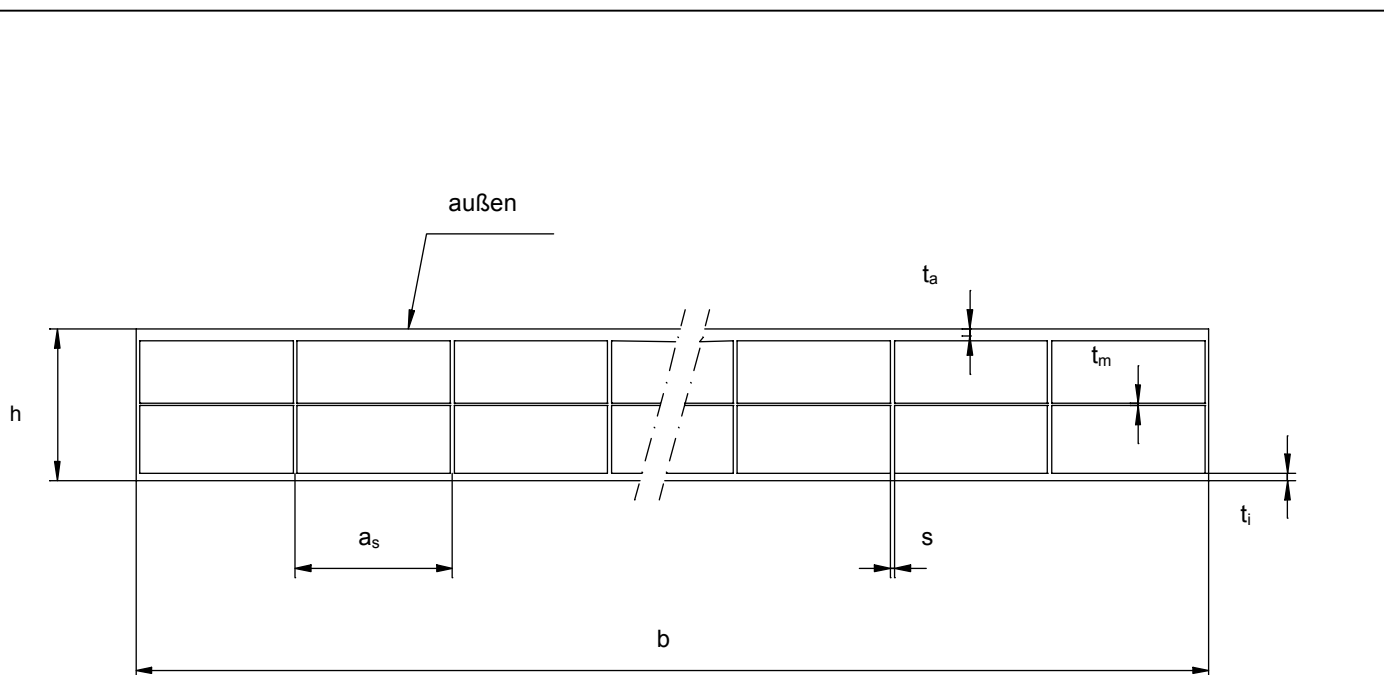


h [mm]	t_a [mm]	t_i [mm]	t_m [mm]	t_s [mm]	a_s [mm]	b [mm]	Flächen- gewicht g [g/m ²]
16,00	0,75	0,70	0,17	0,44	ca. 20,00	≤ 2100	2700
± 0,50	+0,15/- 0,10	+0,15/- 0,10	± 0,05	± 0,10	--	--	± 50

Stegplatten aus Polycarbonat "LEXAN Thermoclear PLUS ..."

Stegdreifachplatte aus Polycarbonat "LEXAN Thermoclear PLUS LT2UV16/3TS2.7"

Anlage 4



h [mm]	t_a [mm]	t_i [mm]	t_m [mm]	t_s [mm]	a_s [mm]	b [mm]	Flächen- gewicht g [g/m ²]
16,00	0,80	0,75	0,20	0,50	ca. 20,00	≤ 2100	2800
± 0,50	+0,20/- 0,15	± 0,15	± 0,05	± 0,10	--	--	± 80

Stegplatten aus Polycarbonat "LEXAN Thermoclear PLUS ..."

Stegdreifachplatte aus Polycarbonat "LEXAN Thermoclear PLUS LT2UV16/3TS2.8"

Anlage 5